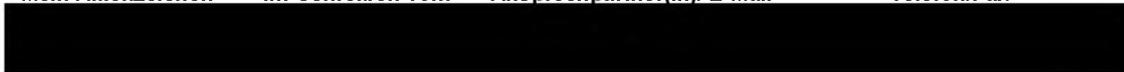




Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon: 0261 120-0
Telefax: 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

18.06.2025

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner(in)/ E-Mail Telefon/Fax



Vollzug des Landestransparenzgesetzes (LTranspG);

Hier: Informationsgewähr zur Anfrage bezüglich der Windenergieanlagen in der Gemeinde Altenbamberg

Sehr geehrte 

dem zwischen Ihnen und  geführten E-Mail-Verkehr vom 16.06.2025 und 17.06.2025 habe ich entnommen, dass Sie für die Windenergieanlagen, die in der Gemeinde Altenbamberg genehmigt wurden, in die bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vorliegenden Unterlagen Akteneinsicht nehmen möchten und dies ohne jegliche Schwärzung der Unterlagen sowie für Sie kostenlos.

Hierzu teile ich Ihnen wie folgt mit:

1/6

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.:9:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 1, 6-11,19,21,33,150,319,460,485
bis Haltestelle Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten
Parkplätze für Menschen mit Behinderung
in der Regierungsstraße vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

1.

Unter nachfolgend genannten Link erhalten Sie den Genehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Bad Kreuznach vom 01.04.2025. Die darin genannten personenbezogenen Daten wurden, wie mit Ihnen im vorgenannten E-Mail abgestimmt, unkenntlich gemacht. Auch wurde die zu hinterlegende Sicherheitsleistung, wie auch die Kostenentscheidung unkenntlich gemacht.

Der Genehmigungsbescheid wurde dem Referat 22, Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, zuständigkeithalber übermittelt. Auf unsere Ausführungen zu § 16 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 16 Abs. 4 LTranspG im Aktenzeichen 0831-0001#2025-0039-44 wird verwiesen.

Link:



Der Link ist passwortgeschützt für einen Monat nach Zustellung dieses Schreibens auf der SGD-Cloud einzusehen. Bei dem Passwort handelt es sich um das Ihnen bereits bekannte aus dem Verfahren zu Aktenzeichen 0831-0001#2025-0039-44.

2.

Nach der Kenntnis des zuständigen Fachreferates für Windenergie (Referat 21a, Zentralreferat Gewerbeaufsicht) wurden die zur Genehmigung vom 01.04.2025 gehörenden Antragsunterlagen - insgesamt - (Papierfassung oder digital) noch nicht der SGD Nord übersandt, folgend sind diese hier -noch- nicht archiviert. Insoweit werden Sie an die Kreisverwaltung Bad Kreuznach verwiesen.

Der SGD Nord liegen derzeit folgende Unterlagen in digitaler Form vor:

- a.) Gutachten der zu erwartenden Schallimmissionen an relevanten Immissionspunkten durch Windenergieanlagen am Standort Altenbamburg vom 12.12.2023
- b.) Der Erstbericht zur Schattenwurfprognose zur geplanten Errichtung von 3 Windenergieanlagen am Standort Altenbamburg vom 21.12.2023.

Bevor ihnen diese offenbart werden könnten, müssen die Unterlagen auf entgegenstehende Belange nach den §§ 14 ff. LTranspG geprüft werden und sodann die verpflichtend durchzuführenden Drittbeteiligungsverfahren nach § 13 LTranspG eingeleitet werden, wenn nötig.

Die infolge Ihrer Anfrage anzustrebenden Verfahren nehmen schon mit Blick auf die von Gesetzes wegen einzuhaltenden Fristen einige Zeit in Anspruch. Daher werden Sie um Auskunft gebeten, ob Sie die unter 1a.) und 1b.) genannten Unterlagen von uns begehren oder diese aufgrund des Verweises an die Kreisverwaltung Bad Kreuznach bei deren Stelle „mitbeantragen“. Sollte ich dahingehend keine weiteren Einlassung von Ihnen erhalten, wird davon ausgegangen, dass die Antragsunterlagen insgesamt bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach erbeten werden.

3.

Das zuständige Fachreferat 21a der Gewerbeaufsicht Koblenz hat zu Ihrer nachfolgend genannten Frage mitgeteilt, dass Ihnen dazu keine Informationen vorliegen.

"Bitte beantworten Sie auch die Frage, warum diese Windkraftanlagen in der Gemarkung von Altenbamburg schon jetzt, d.h. in April 2025, genehmigt worden sind, obwohl die Fläche auf/in der die beiden WEA zur Aufstellung kommen sollen, sich z.Zt. lediglich im Entwurf der 4. Fortschreibung des ROP der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe befindet. Mit der geplanten, erhofften Rechtskräftigkeit dieses ROP ist aktuell nicht vor Ende 2026 bzw. Anfang 2027 - wenn überhaupt - zu rechnen."

4.

Zu Ihrer Frage:

"Auch bitte ich um Beantwortung der Frage, wann an diesem Standort gebaut werden darf, und welche Voraussetzungen hierfür - aus Sicht der Genehmigungsbehörde SGD-Nord - noch erfüllt werden müssen."

wurde durch das zuständige Fachreferat 21a der Gewerbeaufsicht Koblenz mitgeteilt, dass allgemein auf die Genehmigung verwiesen werden kann. Diese regelt typischerweise in den Nebenbestimmungen die Voraussetzungen, die vor Baubeginn erfüllt sein müssen."

5.

Zu Ihren Ausführungen bezüglich der Kosten (§ 24 LTranspG) folgender Hinweis:

Es werden unsererseits dahingehend keine weiteren Aussagen getroffen. Auf das in dieser Thematik in den Verfahren der Aktenzeichen 0831-0001#2025-0039-44 und 0831-0001#2025-0045-44 wird verwiesen.

Es wird davon ausgegangen, dass sich Ihr Begehrt vom 16.06.2025 bezüglich der Windenergieanlagen in Altenbamberg mit diesem Schreiben erledigt hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz
oder
Postfach 20 03 61
56003 Koblenz

oder

2.) durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹
an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite <https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPO) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweise

Vorsorglich verweise ich Sie auf § 19 Abs. 2 LTranspG. Danach haben Sie die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu kontaktieren, wenn Sie ihr Recht auf Informationszugang nach dem LTranspG durch die vorliegende Entscheidung als verletzt ansehen.

Zudem weise ich Sie darauf hin, dass sämtliche Anfragen nach Transparenzrecht (nicht deren Inhalt) unter Angabe des Vor- und Zunamens in einem Verzeichnis aufgenommen werden, das bei dem bearbeitenden Referat geführt wird.

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

